

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

36. Jahrgang

Erscheinungstag: 9. Dezember 2008

Nr. 14/2008

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

### **Seite:**

#### Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | Einladung zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 18.12.2008, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27  | <b>168 - 169</b> |
| 2. | 44. Änderung des Flächennutzungsplanes;<br>hier: Genehmigung   | <b>170 - 172</b> |
| 3. | Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ in Wassenberg;<br>hier: Satzungsbeschluss   | <b>173 - 175</b> |
| 4. | 1. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007  | <b>176 - 180</b> |
| 5. | 1. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 | <b>181 - 182</b> |
| 6. | 2. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005  | <b>183 - 184</b> |
| 7. | 4. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003  | <b>185 - 186</b> |
| 8. | Sprechzeiten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (ehemals LVA Rheinprovinz) 2009  | <b>187</b>       |

**STADT WASSENBURG**  
Der Bürgermeister



**Einladung**

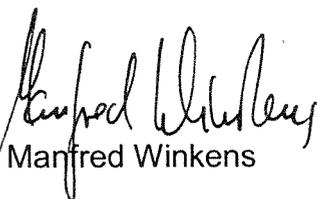
**Zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am**

**Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 18.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,**

**lade ich hiermit ein.**

Wassenberg, 09. Dezember 2008

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Manfred Winkens

## Tagessordnung

### I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen  
(TOP 2 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 04.12.2008)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)  
(TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 04.12.2008)
6. Umlegungsverfahren Nr. 25 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“ in der Ortschaft Wassenberg;  
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung  
(TOP 4 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 04.12.2008)
7. Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“, 2. Änderung und 47. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
hier: Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Offenlagebeschluss
8. Bericht des Geschäftsführers Stadtmarketing

### II. Nichtöffentlicher Teil

9. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses vom 26.11.2008  
(TOP 2 - Grundstückseinlage in den Betrieb gewerblicher Art der Stadt Wassenberg;  
hier: Einlagebeschluss für die Grundstücke „Effelder Waldsee“)
10. Abwicklung von Hochbaumaßnahmen;  
hier: Sachstandsbericht  
(TOP 3 der Bauausschusssitzung vom 27.11.2008)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Personalausschusses vom 02.12.2008 (TOP 2 und 4)
12. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
13. Mitteilungen des Bürgermeisters

## **Bekanntmachung**

### **44. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung**

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 27.08.2008 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 20.11.2008, Az.: 35.2.11-57-92/08 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) genehmigt.

Die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380).

Sollten durch die Änderung der Bauleitplanung die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

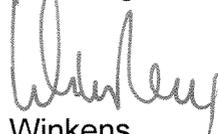
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 25. November 2008

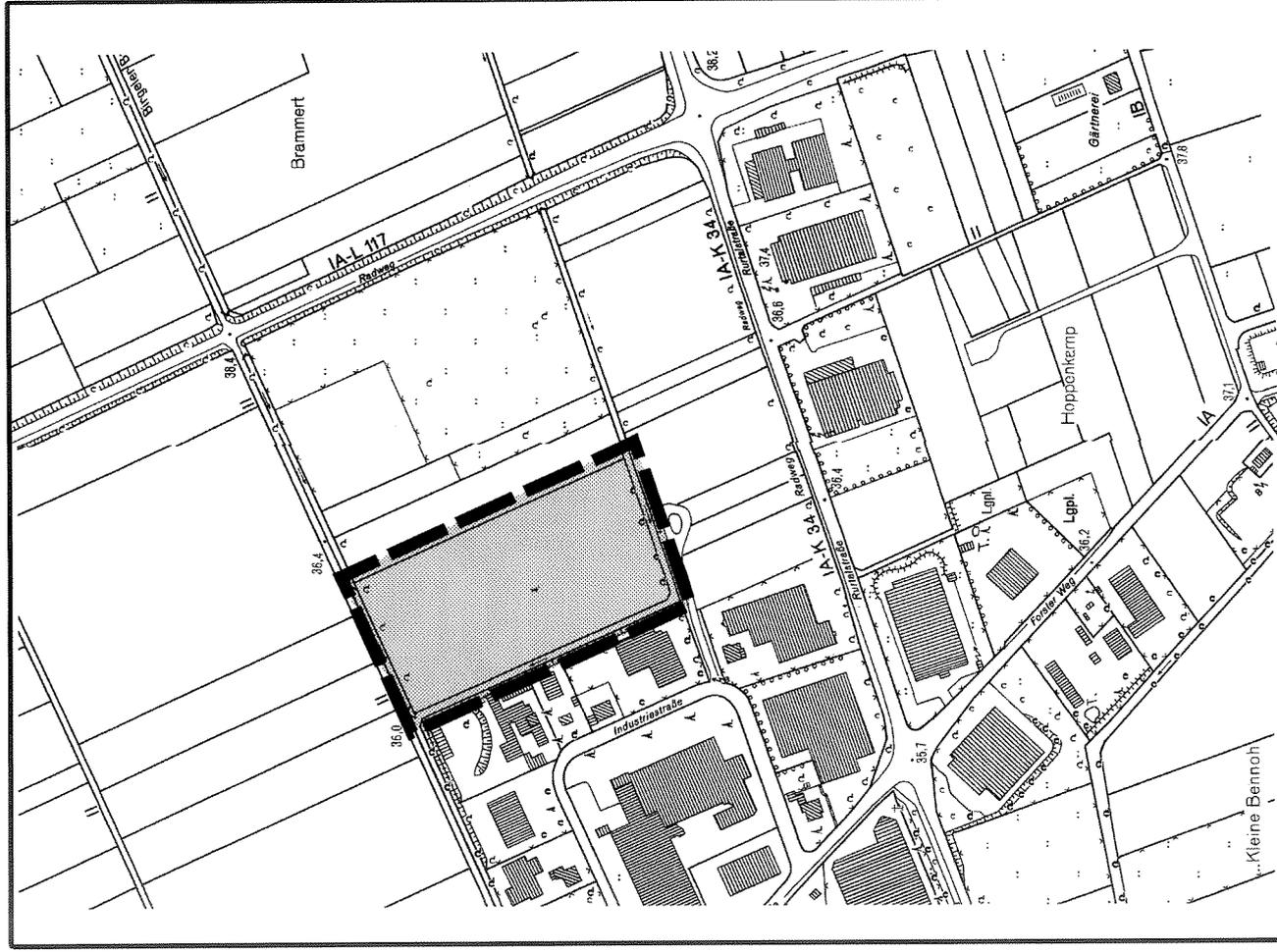
Der Bürgermeister



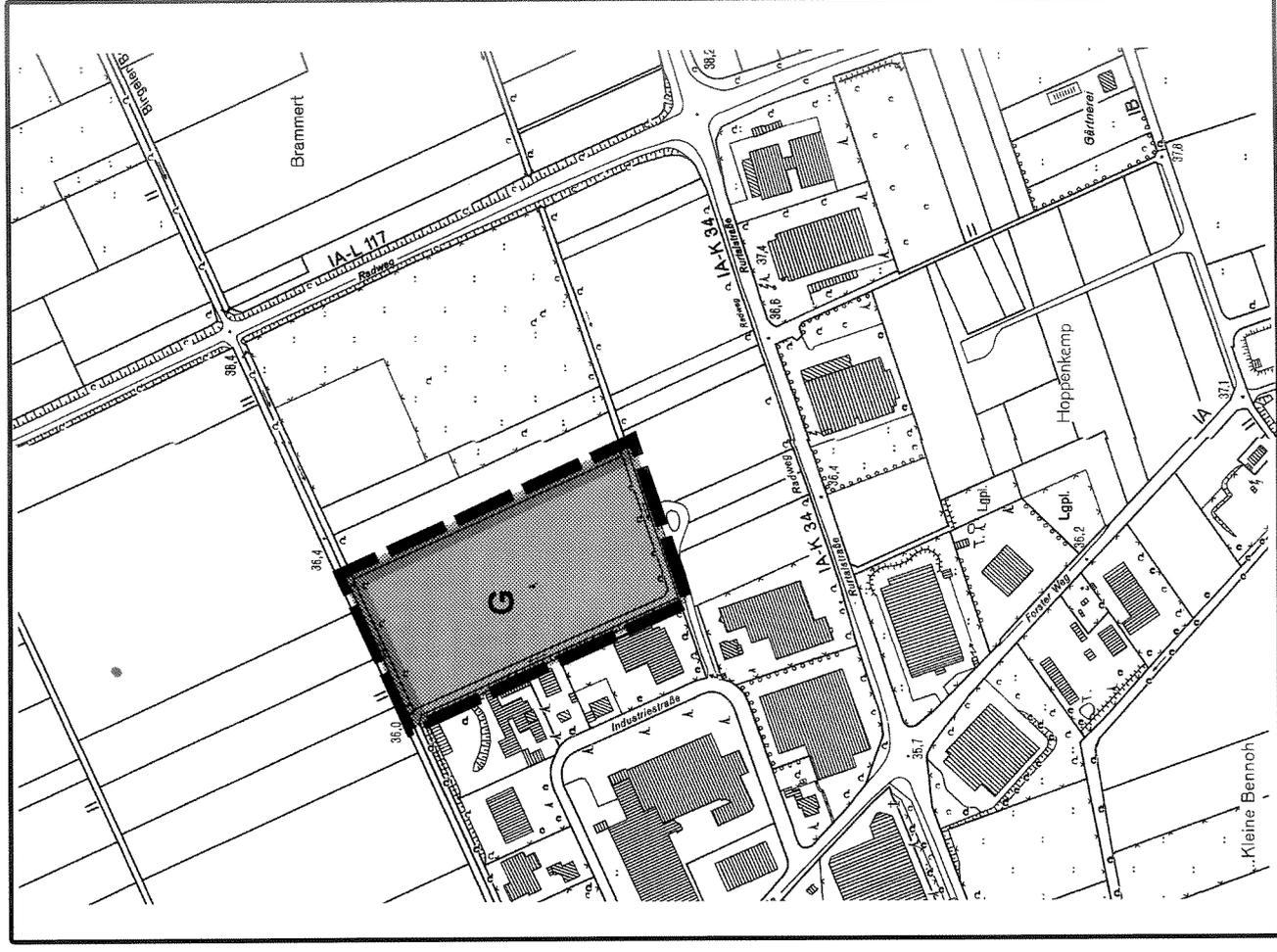
Winkens

# STADT WASSENBERG

## 44. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geltende Fassung vom 27.03.1985



Geänderte Fassung

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ in Wassenberg; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 27.08.2008 den Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380).

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

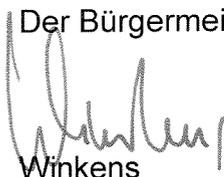
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

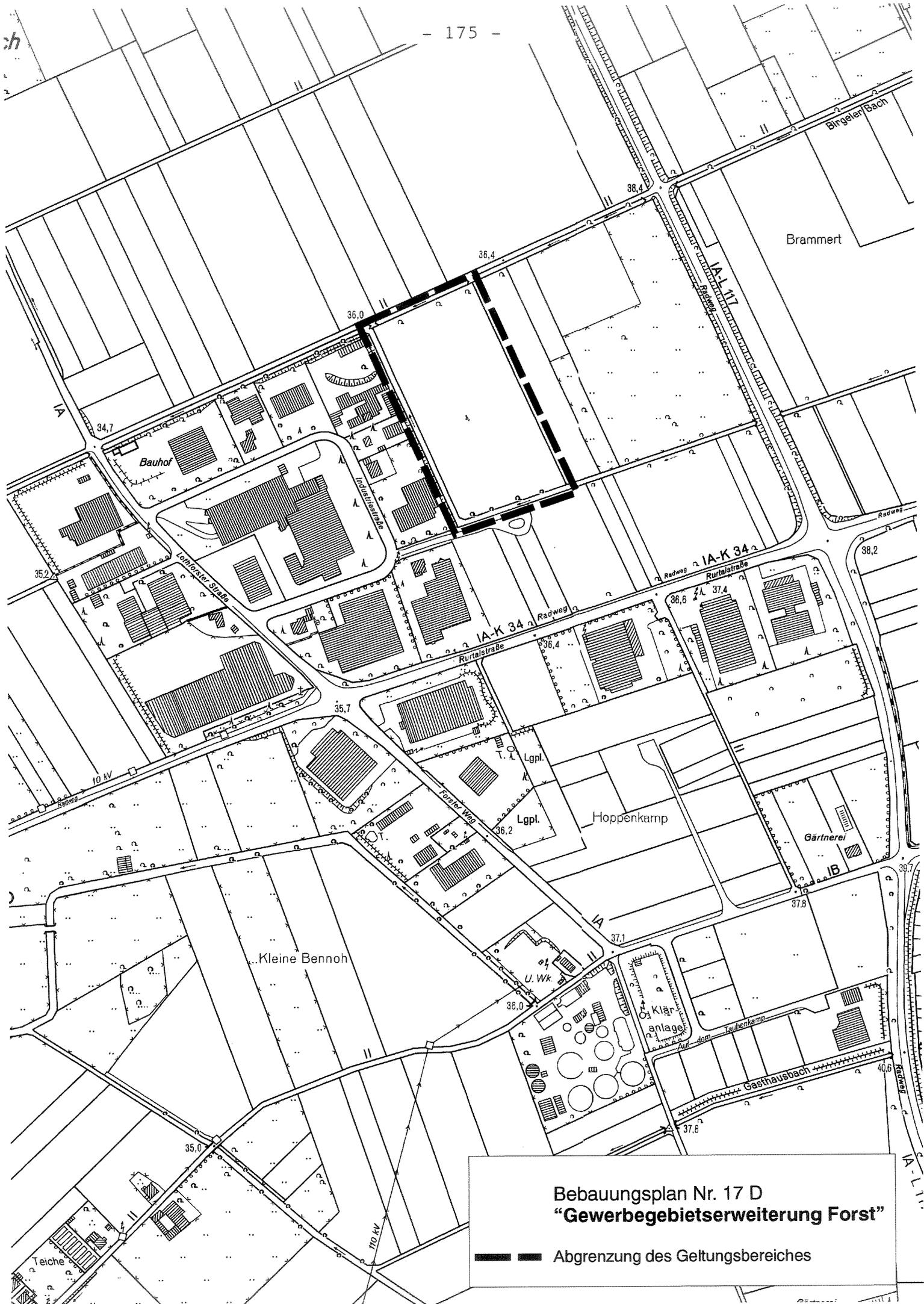
Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 25. November 2008

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 17 D  
"Gewerbegebietserweiterung Forst"

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

**1. Satzung  
vom 10. November 2008  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
der Stadt Wassenberg  
vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Bestattungsgesetz (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 06.11.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 beschlossen.

**Artikel 1**

Der Gebührentarif als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

**„Anlage**

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg**

Tarif Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
=====		
<b>I. Erwerb von Nutzungsrechten (Grabnutzungsgebühr)</b>		
1.1	Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte (nur Waldfriedhof Wassenberg)	50,00
1.2	Reihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	123,00
1.3	Urnenreihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	84,00
1.4	Reihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	774,00

1.5	Urnenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	201,00
1.6	Wiesengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.7	Anonyme Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.8	Wiesenwahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.549,00
1.9	Wiesenwahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	3.786,00
1.10	Wahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.033,00
1.11	Wahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre,	2.524,00
1.12	Wahlgrab, einstellig, gewünschte Lage für 30 Jahre,	1.807,00
1.13	Wahlgrab, zweistellig, gewünschte Lage für 30 Jahre	4.417,00
1.14	Urnenwahlgrab für 30 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.093,00
1.15	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, einstellig, 1 Urne	2.120,00
1.16	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, zweistellig, 2 Urnen	4.240,00
1.17	Aschenstreufeld (Waldfriedhof Wassenberg)	150,00
1.18	Erbgrabstätte für 99 Jahre, einstellig	5.111,00
1.19	Erbgrabstätte für 99 Jahre, zweistellig	11.716,00
1.20	Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Jahr	1/30 der unter 1.8 – 1.16 festgesetzten Gebühren

## II. Benutzung der Friedhofshallen und städt. Einrichtungen

2.1	Aufnahme und Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung	90,00
-----	---	-------

2.2	Benutzung der Trauerhalle	110,00
2.3	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	30,00
<b>III. Gebühren für die Beisetzung</b>		
3.1	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes	140,00
3.2	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Reihengrabstätte-	365,00
3.3	Ausheben, auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Wahlgrabstätte-	385,00
3.4	Herrichtung und Schließung des Urnenreihengrabes	140,00
3.5	Herrichtung und Schließung des Urnenwahlgrabes	140,00
3.6	Ausheben, Auskleiden und Schließen einer Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte	42,00
3.7	Ascheverstreung auf dem Aschenstreufeld	42,00
<b>IV. Einebnung von Grabstätten</b>		
4.1	Reihengrab ohne feste Einfassung	100,00
4.2	Reihengrab mit fester Einfassung	150,00
4.3	Wahlgrab ohne feste Einfassung	150,00
4.4	Wahlgrab mit fester Einfassung	200,00
4.5	Pflege und Unterhaltung der eingeebneten Grabstätte bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts; je Jahr der verbleibenden Ruhefrist (auf volle Jahre gerundet)	15,00

## V. Genehmigung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

5.1	Grabzeichen (Reihen-, Wiesen- und Wahlgrab)	50,00
5.2	Grabeinfassungen (Reihen- und Wahlgrab)	50,00

Die Aufstellung von einfachen Holzkreuzen und Holztafeln sowie die Anlage von Einfassungshecken sind genehmigungs- und gebührenfrei.

## VI. Verschiedene Gebühren

6.1	Umschreibung eines Nutzungsrechtes	30,00
6.2	Zusätzliche Gebühr für eine Beerdigung außerhalb der üblichen Bestattungszeit	200,00

### Erläuterung zu Tarif 6.2 :

Tage außerhalb der üblichen Bestattungszeiten sind in der Stadt Wassenberg

1. Sonn- und Feiertage und
2. Samstage

Auf Antrag der Angehörigen werden mit Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung Bestattungen an Sonn- und Feiertagen und Samstagen nur noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 11.2 der Friedhofsgebührensatzung durchgeführt.

6.3	<u>Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende</u>	
6.31	Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres	60,00
6.32	Berechtigungskarte für einen Tag	10,00“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 06.11.2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 10.11.2008

  
Winkens

Bürgermeister

**1. Satzung vom 10. November 2008  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Abwassergebühren,  
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz  
für Grundstücksanschlüsse in der  
Stadt Wassenberg  
vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 06.11.2008 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die bisherige Aufzählung lit. a) des § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen. § 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

*(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- 1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,*
- 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und*
- 3. für das Grundstück muss*
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder*
  - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.*

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 06.11.2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 10.11.2008



Winkens

Bürgermeister

## **2. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274); und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 06.11.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- |    |                             |         |
|----|-----------------------------|---------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 0,89 €  |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 0,62 €  |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 1,51 €“ |

### **Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 06.11.2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 10.11.2008



Winkens

Bürgermeister

**4. Satzung  
vom 10. November 2008  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg  
vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 06.11.2008 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 beschlossen.

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Jahresgebühr beträgt

bei wöchentlicher Entsorgung:

für ein 35 l-Gefäß	179,00 €
für ein 50 l-Gefäß	242,00 €

bei zweiwöchentlicher Entsorgung

für ein 35 l-Gefäß	89,50 €
für ein 50 l-Gefäß	121,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.663,00 €

**Artikel 2**

Nach § 3 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„ Abfallbesitzer i. S. des § 5 der Abfallentsorgungssatzung haben die Möglichkeit, über Satz 2 hinaus gegen Vorlage einer Berechtigungskarte bis zu 2 x im Jahr Grünabfälle mit einem Traktor und einem Einachshänger ab frühestens 11.30 Uhr auf der Annahmestelle anzuliefern. Die Berechtigungskarte wird durch die Stadtverwaltung auf Anforderung ausgegeben. Der nach dieser Karte berechnete und bezeichnete Abfallbesitzer hat bei der Anlieferung die Karte zusammen mit seinem Identitätsnachweis (Bundespersonalausweis, Reisepass u.ä.) dem Personal

der Annahmestelle vorzulegen. Die Anfahrt erfolgt über die Fahrspur „Anlieferung ohne Grünplakette“. Traktorbesitzer erhalten keine Plakette.“

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

---

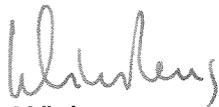
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Satzung vom 10. November 2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 06.11.2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 10.11.2008



Winkens

Bürgermeister

## Rentensprechtage 2009

Im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, werden folgende Rentensprechtage im Raum 212, 2. OG, abgehalten:

<b>DRV Rheinland (LVA Rheinprovinz), (jeweils 1. Montag und 3. Mittwoch im Monat) 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr</b>	
<b>05.01.2009</b>	<b>21.01.2009</b>
<b>02.02.2009</b>	<b>18.02.2009</b>
<b>02.03.2009</b>	<b>18.03.2009</b>
<b>06.04.2009</b>	<b>15.04.2009</b>
<b>04.05.2009</b>	<b>20.05.2009</b>
	<b>17.06.2009</b>
<b>06.07.2009</b>	<b>15.07.2009</b>
<b>03.08.2009</b>	<b>19.08.2009</b>
<b>07.09.2009</b>	<b>16.09.2009</b>
<b>05.10.2009</b>	<b>21.10.2009</b>
<b>02.11.2009</b>	<b>18.11.2009</b>
<b>07.12.2009</b>	<b>16.12.2009</b>